



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 09/2013

Sehr geehrte Mandanten,

das Jahr 2013 neigt sich mit großen Schritten dem Ende entgegen. Laut einer internen Statistik der Finanzverwaltung beträgt der Erledigungsstatus für die Steuererklärungen 2012 derzeit nur rd. 30 Prozent. Der Großteil der Steuererklärungen 2012 liegt quasi auf „Bearbeitungs-Halde“ in den personell leider stark unterbesetzten Finanzämtern oder die Erklärungen wurden von den Steuerpflichtigen noch nicht eingereicht.

Es ist dringend anzuraten, die Steuererklärungen des Vorjahres nicht bis Dezember 2013 hinauszuzögern oder sogar zurückzuhalten, da das Finanzamt auch hierüber Statistiken führt. Der Steuerpflichtige riskiert dann für zukünftige Zeiträume vorfristige Anforderungen, Betriebsprüfungen oder sogar Verfahren wegen Steuerverkürzung. Sollte das Finanzamt auch noch längere Zeit für die Bearbeitung benötigen, drohen neben stark erhöhten und kurzfristig fälligen (ggf. nachträglichen) Vorauszahlungen für 2013 auch noch Zinsen. Nicht zuletzt kann auf bestimmte steuerliche Belastungen nicht mehr zeitnah reagiert werden, da auch das Folgejahr bereits fast vorüber ist.

Darüber hinaus ist die Liquiditätsbelastung am Anfang eines Jahres außerordentlich hoch, während erfahrungsgemäß die Geldeingänge bei den Unternehmern stagnieren oder sogar rückläufig sind. Steuerzahlungen sind dann natürlich besonders schmerzhaft.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärung 2012 noch nicht in Angriff genommen oder die betreffenden Unterlagen ihrem steuerlichen Berater noch nicht übergeben haben, sollten dies in Kürze tun, empfiehlt

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Steuerliches Reisekostenrecht ab 2014 (Teil I)

Die jahrelang gültigen steuerlichen Regelungen im Zusammenhang mit den Fahrten des Steuerpflichtigen in sein Unternehmen oder seine Firma sowie bei sonstigen Dienstreisen werden ab 01.01.2014 grundlegend geändert.

Zum besseren Verständnis werden nachfolgend die bis 2013 geltenden Regelungen (altes Recht) den neuen Festlegungen ab 2014 (neues Recht) gegenüber gestellt.

Soweit hier Unterschiede zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen bestehen, wird gesondert darauf hingewiesen. Fehlt die explizite Unterscheidung, sind beide „Arten“ der Einkünfteerzielung gleich zu behandeln.

A. Pendlerpauschale (Entfernungspauschale)

BISHER

Die Pendlerpauschale in Höhe von 30 Cent je Entfernungskilometer gilt nur für die einmaltägliche Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte.

Eine Arbeitsstätte ist nur dann als regelmäßig einzustufen, wenn diese mindestens einmal je Woche angefahren wird **und** es sich um eine Betriebsstätte des Arbeitgebers oder um den Firmensitz handelt.

Regelmäßige Fahrten zu Kundenunternehmen oder sonstigen Einsatzorten, auch wenn es sich hierbei um den einzigen Dienstort des Steuerpflichtigen handelte, gelten nicht als Fahrten zu einer regelmäßige Arbeitsstätte. Die o.g. sogenannte Pendlerpauschale ist dann nicht anzusetzen. Vielmehr gilt hier das steuerliche Reisekostenrecht zu den Dienstfahrten.

Der Steuerpflichtige hat aufgrund gesetzlicher Festlegung immer nur **eine** regelmäßige Arbeitsstätte. Selbst bei weiteren (gleichberechtigten) Betriebsstätten des Arbeitgebers oder der Firma des Steuerpflichtigen werden zusätzliche Dienstfahrten angenommen.

Bei Studenten gilt die Universität, Hochschule oder sonstige Bildungsstätte ebenfalls nicht als regelmäßige Arbeitsstätte.

Das gleiche gilt bei Leiharbeitnehmern und z.T. auch bei Arbeitnehmern, die befristet tätig sind.

NEU

Ab 2014 wird die Pendler- bzw. Entfernungspauschale der Fahrt zwischen Wohnung und einer „ERSTEN TÄTIGKEITSSTÄTTE“ zugeordnet. Begriff und Definition der „Regelmäßigen Arbeitsstätte“ entfallen ersatzlos.

Die erste Tätigkeitsstätte wird bei Arbeitnehmern vom Arbeitgeber im Arbeitsvertrag oder auf anderem Wege schriftlich festgelegt. Fehlt diese Angabe im Arbeitsvertrag oder ist der Steuerpflichtige selbständig tätig, wird die betriebliche Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte angenommen, an der der Steuerpflichtige typischerweise arbeitstäglich oder 2 volle Arbeitstage pro Arbeitswoche oder mindestens ein Drittel der Arbeitszeit tätig ist.

Dies gilt auch für Abordnungen/Delegierungen, die länger als 48 Monate dauern. Vor Ablauf dieses Zeitrahmens handelt es sich um eine berufliche Auswärtstätigkeit (s.u.).

Ein Steuerpflichtiger kann nur höchstens **eine** erste Tätigkeitsstätte je Unternehmen oder Tätigkeit haben. Liegen die oben genannten Voraussetzungen doch für mehrere Tätigkeitsstätten vor, gilt die zur Wohnung des Steuerpflichtigen nächstgelegene als erste Tätigkeitsstätte.

Nach wie vor kann ein Steuerpflichtiger ganz ohne ein erste Tätigkeitsstätte tätig sein.

Eine erste Tätigkeitsstätte kann also eine Betriebsstätte des

- eigenen Unternehmens oder auch eine Filiale sein oder
- ein Einsatzort bei einem Kunden (NEU) oder
- bspw. auch in sogenannten Outsourcing-Fällen der bisherige Arbeitsplatz, wenn dieser nunmehr der anderen, fremden (vorher: eigenen) Firma zuzurechnen ist (NEU).

Bei Studenten gilt die Universität, Hochschule oder sonstige Bildungsstätte ebenfalls als erste Tätigkeitsstätte (NEU).

Das Gleiche gilt bei Leiharbeitnehmern und z.T. auch bei Arbeitnehmern, die befristet tätig sind (NEU).

Ein Fahrzeug (LKW), das Home-Office oder ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet an sich sind keine erste Tätigkeitsstätten.

Die Neuregelung stellt für Steuerpflichtige eine Verschlechterung der steuerlichen Wirkung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Tätigkeitsstätte dar, die bisher hauptsächlich bei Kunden oder an betriebsfremden Orten tätig waren sowie für Studenten, Leiharbeitnehmer und auch z.T. sogenannte outgesourcte Arbeitnehmer.

B. Dienstfahrten

In Abgrenzung zu Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte sind alle anderen beruflichen Fahrten sogenannte Dienstfahrten.

Hier erfolgt der Ansatz bzw. Abzug bzw. Erstattungsmöglichkeit einer Pauschale von regelmäßig 30 Cent je gefahrenen Kilometer (WIE BISHER).

Diese Kilometerpauschale kann sich durch Nachweis der gesamten jährlichen Kfz-Kosten sowie der Fahrleistung des betreffenden Pkw erhöhen.

Bei weiträumigen Tätigkeitsgebieten (z.B. Hafen- oder Waldgebiet) kann sich eine Kombination aus erster Tätigkeitsstätte (Pendlerpauschale bis zum nächstgelegenen Zugang) und Dienstfahrt ergeben (NEU). Eine Dienstfahrt ergibt sich dann bei Fahrten innerhalb dieses weiträumigen Tätigkeitsgebietes.

C. Verpflegungsmehraufwendungen im Inland

BISHER

Bei Dienstfahrten oder Dienstreisen im Inland erfolgte je nach Dauer der Abwesenheit (8, 14 oder 24 Stunden und mehr) ein Abzug oder die Erstattungsmöglichkeit einer Verpflegungspauschale von 6, 12 oder 24 Euro je Tag. Die Prüfung erfolgte zum Teil stundengenau.

NEU

Bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit bzw. Dienstreise mit einer Abwesenheit von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte von mehr als 8 Stunden wird nunmehr eine Pauschale von **12 Euro** berücksichtigt (NEU). Die bisher erste „6-Euro-Stufe“ entfällt ebenso wie die „14-Stunden-Abwesenheits-Stufe“.

Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden von der eigenen Wohnung (!) aufgrund einer auswärtigen Tätigkeit erhöht sich die Pauschale auf **24 Euro** (WIE BISHER).

An- und Abfahrtstage bei mehrtägigen Dienstreisen werden ohne weitere Prüfung mit jeweils 12 Euro berücksichtigt (NEU).

Unterbrochene Abwesenheitszeiten sind wie bisher zusammenzurechnen.

Wie bisher ist der Ansatz dieser Verpflegungsmehraufwandspauschalen durch den Steuerpflichtigen bzw. die Erstattungsmöglichkeit seitens des Arbeitgebers auf eine Dauer von drei Monaten beschränkt, wenn die auswärtige Tätigkeit längerfristig dauert.

Bei einer Unterbrechung der beruflich bedingten Auswärtstätigkeit am selben Ort von mindestens vier Wochen beginnt der Drei-Monats-Zeitraum neu zu laufen – und zwar unabhängig vom Anlass der Unterbrechung (NEU).